

# Satzung des SV Schemmerhofen e. V.

## **§ 1 – Name, Sitz:**

Der Name des Vereins ist SPORTVEREIN SCHEMMERHOFEN e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen (Eintragung ist erfolgt am 25.3.1977, Karteikarte VR 282 und hat seinen Sitz in 88433 Schemmerhofen. Die Vereinsfarben sind: blau-weiß.

## **§ 2 – Zweck:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese Aufwandsentschädigung darf nur für den ideellen Bereich bezahlt werden. Für Tätigkeiten im Steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen Aufwandsentschädigungen nicht gezahlt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## **§ 3 – Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 – Anerkennung des Württ. Landessportbundes e. V. (WLSB)**

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzungen er anerkennt. Demgemäß unterwerfen sich der Verein und seine Einzelmitglieder den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung und Jugendordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Es sind dies:

Fußball, Tischtennis, Gymnastik, Handball, Tennis, Ski und eventuell hinzukommende Sportarten.

## **§ 5 – Mitgliedschaft:**

### **A – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Abteilung, welcher der Aufzunehmende beitreten will. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Anmeldung, die vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist vom Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied ist in der Regel Angehöriger einer selbstständigen Abteilung des Vereins. Nur wer sich keiner Abteilung anschließen will, wird als abteilungsfreies Mitglied geführt.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Personen im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Abteilung aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 2 sinngemäß.
6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des WLSB e. V. sind.
7. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

### **B – Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:**

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zur Entscheidung ausreicht (§ 9.4.).
  - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschluss in den Fällen 3.b und 3.c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

## **§ 6 – Beiträge:**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollte der der Abteilung zustehende Beitragssatz nicht ausreichend sein, so kann diese einen Abteilungsbeitrag einführen, der auf Vorschlag des Abteilungsleiters in der Abteilungsversammlung beschlossen wird.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Beitragsänderungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Bei Beiträgen, die nicht nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Es gilt zusätzlich die separate Beitragsordnung.

## **§ 7 – Organe des Vereins:**

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Eventuelle weitere Organe, die soweit notwendig noch eingeführt oder auch vorübergehend eingesetzt werden können (z. B. Turnrat, Hauptausschuss, Festausschuss und dergleichen).

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung:**

### **A – Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Vereinsmitglieder über alle Vereinsangelegenheiten, der Kontrolle des Vorstandes sowie der Erledigung der Angelegenheiten, die nicht Aufgabe des Vorstandes sind.

2. Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen und in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassier,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 9.6/13.6.)
  - e) Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - a) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
  - a) Jugendliche bis 18 Jahre haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden (Ausnahme Jugendleiter und Jugendsprecher (§ 9./1.e und f). Minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
  - b) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt in 88400 Biberach zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Bei der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in welche sich jedes anwesende Mitglied mit Angabe der Abteilungszugehörigkeit einzutragen hat.

## **B – Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt**

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. im Falle von § 9, Ziff. 5.
3. wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften wie zu Absatz A.

## **§ 9 – Der Vorstand:**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem/den Stellvertreter(n)
  - c) dem Hauptkassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter (oder Jugendleiterin)
  - f) dem Jugendsprecher der Vereinsjugend
  - g) den Beisitzern
  - h) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern (aus dem Abteilungsausschuss).  
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt laut § 11.1 von den Abteilungsmitgliedern.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung sowie Genehmigung von Richtlinien bzw. Abteilungsordnungen.
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Zweckes. Er ist Vorsitzender in den Vereinsorganen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere:
    - die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Mitgliederversammlung
    - die Unterrichtung der Vereinsorgane über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten
    - die Kontrolle und Koordination der Ämter, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins.Er kann sich ständig im Einzelfall der Hilfe anderer Vorstandsmitglieder bedienen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter.
  - b) Der Hauptkassier ist für die Hauptkasse verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss der Hauptkasse und die wichtigsten Daten der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen vorzulegen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die Auszahlung der Verpflichtungen.
  - c) Der Schriftführer hat neben der Erledigung des Schriftverkehrs auch die Protokollführung zu übernehmen.
  - d) Die Beisitzer können mit besonderen Aufgabengebieten (z. B. Sportbetrieb, Jugendbetreuung, Veranstaltungen usw.) ständig im Einzelfall betraut werden.
3. Die Vorstandsversammlung ist nach Bedarf in angemessenen Zeitabständen vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt turnusmäßig jeweils für zwei Jahre nach dem der Satzung beigefügten Plan über die Wahlen der Vorstandschaft. Nach diesem Plan wird pro Jahr nur jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
7. Der 1. Vorsitzende und der Hauptkassier können nicht gleichzeitig ein Amt in einer Abteilung des Vereins übernehmen.

## **§ 10 – Gesetzliche Vertreter des Vereins sind:**

der 1. Vorsitzende	)	
dessen Stellvertreter/n	)	jeder einzeln
der Hauptkassier	)	

Der/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der Hauptkassier können von ihrer Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nicht.

## **§ 11 – Durchführung des Vereinszweckes**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Diese sollen den jeweiligen Fachverbänden angehören (WFV, TTVWH, HVW, STB, SSV, WTB, WSJ usw.).

Der Abteilungsleiter wird für mindestens ein Jahr Tätigkeit von der Abteilung gewählt und bildet einen Abteilungsausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet und der dem Vorstand bekanntzugeben ist (z. B. Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter usw.). Abteilungsordnungen sind soweit erforderlich zugelassen, wenn die Vereinsatzung nicht ausreichend ist. Der Vereinsjugend orientiert sich an der Jugendordnung des Vereins.

2. Die Abteilungen erledigen alle nur sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Die Abteilungen haben sich stets den Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen. Termin für Veranstaltungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins festzulegen.
3. Die Abteilungsorgane sind dem Gesamtverein für die satzungsmäßige Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Zu den Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist der Vereinsvorsitzende einzuladen. Er kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Im übrigen ist der Vereinsvorsitzende über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu unterrichten. Beschlüssen einer Abteilung, von denen er glaubt, dass sie mit den Gesamtinteressen des Vereins nicht übereinstimmen oder finanziell bedenklich seien, kann der Vereinsvorsitzende widersprechen. Der Widerspruch ist binnen 1 Monats dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Ein Beschluss, dem widersprochen wurde, darf vor der endgültigen Entscheidung nicht vollzogen werden.
4. Die Vereinsjugend wird durch die Jugendleitung vertreten und zusätzlich mit eigener Jugendordnung organisiert.
5. Die Jahresversammlungen der Abteilungen müssen im 1. Quartal, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Ein Protokoll über die Jahresversammlung der Abteilungen ist dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
6. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

## **§ 12 – Strafbestimmungen:**

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu Euro 75,00) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen,

die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### **§ 13 – Richtlinien der Kassenführung:**

1. Die Kassenführungsrichtlinien gelten für die Haupt- und Nebenkassen des Sportvereins Schemmerhofen.
2. Nebenkassen sind Kassen der rechtlich selbständigen Abteilungen, über die sowohl Einnahmen als auch Ausgaben der Abteilung abgewickelt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassier, § 9/1.c. Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung.
4. Für Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis gemäß den gesonderten Kassenführungsrichtlinien zu führen.
5. Sofern Kassengeschäfte über Bankkonten abgewickelt werden, sind diese Konten unter der Bezeichnung  
**„Sportverein Schemmerhofen, Abteilungsname.....“**  
zu führen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung, ob die Einnahmen und die Ausgaben der Hauptkasse ordnungsgemäß verwaltet und die Kassengeschäfte ordentlich geführt werden. Ihnen ist die Auskunft über alle Vorgänge und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Mängel und Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.  
  
Ein Kassenprüfer kann nicht beschließendes Mitglied im Vorstand sein.
7. Der bei der Mitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Kassenbericht umfasst den Jahresabschluss der Hauptkasse und der Abteilungskassen.
8. Die Aufnahme von Krediten kann nur durch den Beschluss des Vorstandes, der schriftlich niederzulegen ist, durch den 1. Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Kassier durch gemeinsame Unterschrift auf dem Protokoll, erfolgen.

### **§ 14 – Schiedsgericht:**

Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines vom Vorstand einzusetzenden Schiedsgerichts. Betroffene Organmitglieder können dem Schiedsgericht nicht angehören. Alle Mitglieder unterstehen in Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes weder an die Öffentlichkeit (Presse usw.) herantreten noch die Gerichte in Anspruch nehmen.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins oder einer Abteilung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern vorher angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Schemmerhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Bei einer Auflösung einer Abteilung fließt das gesamte Abteilungsvermögen dem Hauptverein zu.
4. Bei einer Abspaltung einer Abteilung zu einem selbständigen Verein verbleibt das Abteilungsvermögen sowie Abteilungsschulden bei der austretenden Abteilung. Die ausscheidende Abteilung muss die Gewinnzuführung (siehe Punkt § 13 Kassenführungsrichtlinien) der zwei vergangenen Jahre an die Hauptkasse zurückzahlen. Für die Abspaltung einer Abteilung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

### **§ 16 – Die Neubildung einer Abteilung:**

Diese obliegt dem Vorstand des Vereins (§ 9.2). Für die Neubildung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

### **§ 17 – Inkrafttreten:**

Die Satzung wurde am 03. April 2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die bisherige Satzung und alle entgegenstehenden Beschlüsse treten außer Kraft.

Schemmerhofen, den 03. April 2009

.....  
Jürgen Wachter – 1. Vorsitzender

.....  
Stefan Klinger – stellv. Vorsitzender

.....  
Stefan Behmüller - Hauptkassier